

Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe der Gemeinde Birgitz

1.

Die Gemeinde Birgitz beteiligt sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes Tirol und gewährt an eigenberechtigte österreichische Staatsbürgerinnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Birgitz ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Birgitz gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Birgitz seinen Hauptwohnsitz hat. Diesem Personenkreis gleichzustellen sind Antragsteller, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Birgitz wohnhaft sind bzw. waren.
- b) Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn der Ehepartner oder der Lebensgefährte seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Birgitz seinen Hauptwohnsitz hat.
- c) Ein ordnungsgemäßer, vergebührter Mietvertrag der auf den Namen des Beihilfenwerbers/der Beihilfenwerberin lauten muss, ist vorzulegen. Im Falle des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft müssen beide Partner als Mieter im Mietvertrag angeführt sein.
- d) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin oder Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder an einer Wohnung hat.
- e) Bei der Berechnung der Beihilfe wird ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von höchstens 4,00- € je m² förderbarer Nutzfläche zugrunde gelegt.
- f) Die Obergrenze der gesamten monatlichen Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird je Beihilfenwerber/je Beihilfenwerberin mit € 150,- festgelegt.

3.

- a) Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

b) Beihilfenwerbern, welche in einem Verwandtschafts- oder Schwägertenverhältnis in auf- oder absteigender Linie bis einschließlich des 3. Grades zum Vermieter stehen, wird ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

5.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Birgitz einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu oder werden nicht alle Unterlagen beigebracht, so wird der Antrag nicht weitergeleitet oder wird keine positive Begutachtung durchgeführt.

6.

Die Richtlinie für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol ist anzuwenden, sofern die Gemeinde Birgitz nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

7.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeindevorstandes eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

8.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 09.08.2023, dem diese erneuerte Richtlinie zugrunde liegt, tritt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 nach Ablauf der entsprechenden Anschlagsfrist in Kraft.

9.

Die Heranziehung und Verwendung der neuen Richtlinie über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe der Gemeinde Birgitz beginnt somit nach erfolgtem vollständigem Aushang an der Amtstafel zu laufen und wird diese ab dann auch angewandt. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen betreffend der Mietzinsbeihilfe folglich außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Härd



Angeschlagen am: **14. AUG. 2023**

Abgenommen am: **29. AUG. 2023**